

12 O 324/07
(Geschäftsnummer)



verkündet am 20.04.2009

~~_____~~, Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

EINGEGANGEN

25. April 2009

Dr. Wenk & Dr. Huth

In dem Rechtsstreit

~~_____~~,
~~_____~~, 10117 Berlin,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: ~~_____~~,
~~_____~~, 10117 Berlin,

g e g e n

1. Maximum Industrie- und Gewerbeholding GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Wolf,
Ahornstraße 28-32, 14482 Potsdam,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wenk & Huth,
Holdereggstraße 9, 88131 Lindau,

2. Merlin Unternehmensverwaltung GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Breuer,
An der Hasenkaule 1-7, 50354 Hürth,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wenk & Huth,
Holdereggstraße 9, 88131 Lindau,

- Beklagte -

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
auf die mündliche Verhandlung vom 02.12.2008
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Horstkötter
als Vorsitzenden,

die Richterin am Landgericht Hesse-Lang und
die Richterin Kröger
als beisitzende Richter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 271.464,19 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2003 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 1.465,31 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2003 zu zahlen.
3. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 20.358,05 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2003 zu zahlen.
4. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin weitere 203.623,31 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.02.2006 zu zahlen.
5. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin selbst 2 %, die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner 54 %, die Beklagte zu 1) 40 % und die Beklagte zu 2) 4 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt die Klägerin zu 2 % und die Beklagte zu 1) selbst zu 98 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt diese selbst.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
8. Der Streitwert wird auf 1.003.460,78 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Anwaltshonorar für deren anwaltliche Vertretung vor dem Kammergericht in den Verfahren mit den Aktenzeichen 14 U 245/01 und 14 U 4939/96.

Im April 1997 übernahm die Anwaltssozietät [REDACTED] die Prozessvertretung der Beklagten zu 1) im Berufungsverfahren 14 U 4939/96 vor dem Kammergericht; betreut wurde das Mandat durch Rechtsanwalt [REDACTED]. Erstinstanzlich (9 O 369/95,

Landgericht Berlin) hatte in dem genannten Verfahren die hiesige Beklagte zu 1), vertreten durch einen anderen Rechtsanwalt, die BSV Verwaltungsgesellschaft mbH i.L und die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf Schadensersatz wegen vertragswidriger Geschäfte und auf Auskunft verklagt. Dem Prozess lag im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Im April 1993 verkaufte die damals als Maschinenbau Babelsberg GmbH firmierende Rechtsvorgängerin der BSV Verwaltungsgesellschaft mbH an die hiesige Beklagte zu 1) Teile ihrer Firmengrundstücke sowie ihr Anlage- und Vorratsvermögen in einem einheitlichen Vertrag (notarieller Kaufvertrages vom 27.04.1993; Urk.Nr. S 96/1993 des Notars [REDACTED] in Berlin). Die damals noch als Treuhandanstalt auftretende Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben erklärte im Vertrag gegenüber der hiesigen Beklagten zu 1) den Schuldbeitritt hinsichtlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen der Maschinenbau Babelsberg GmbH im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner eventuellen Rückabwicklung. Die damals noch als Breuer GmbH firmierende Beklagte zu 2) erklärte gegenüber der Treuhandanstalt und der Verkäuferin den Schuldbeitritt hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen der Beklagten zu 1) aus dem Kaufvertrag (§ 33 des not. Kaufvertrages). Im Einzelnen heißt es unter § 3 Abs. 1 des Kaufvertrages unter der Überschrift „Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen),“:

(1) Der Verkäufer verkauft an den Käufer des weiteren die nachfolgenden, zum Betrieb des Verkäufers gehörenden Vermögensgegenstände - nachfolgend Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen) genannt - nämlich

1. die im Geschäftsbetrieb des Verkäufers verwendeten Gegenstände des Sachanlagevermögens, bestehend im Wesentlichen aus Maschinen, maschinellen Anlagen und Vorrichtungen (mitverkauft werden die diesen Gegenständen zugeordneten Werkzeuge, Zubehörteile und Ersatzteile), gemäß dem in Anlage 5 beigefügten Inventarverzeichnis zum 31.12.1991, fortgeschrieben zum 31.3.1993;

2. die im Geschäftsbetrieb des Verkäufers verwendeten bzw. hergestellten Vorräte, bestehend im Wesentlichen aus Rohmaterial, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, gemäß dem in Anlage 6 beigefügten Inventarverzeichnis zum 31.12.1992, fortgeschrieben zum 31.3.1993.

Die Anlage wurde verlesen.“

In der beim Vertrag befindlichen Anlage 5 heißt es „Das Anlagevermögen der Gesellschaft ergibt sich aus dem den Parteien bekannten Inventarverzeichnis „Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.1991 bis 31.12.1991“ Blatt 33 bis 259. Die Beteiligten übergeben dem

Notar ein vollständiges Inventarverzeichnis, aus dem sich auch die Streichungen ersehen lassen, mit der Bitte, dieses Exemplar zu Beweis Zwecken zu seinen Notar Nebenakten zu nehmen". In der Anlage 6 heißt es „Das Umlaufvermögen der Gesellschaft ergibt sich aus dem den Parteien bekannten Inventarverzeichnis der Inventur per 31.03.1993, Blatt 1 bis 119. Ein Exemplar wird dem Notar von den Parteien übergeben mit der Bitte, dieses zu Beweis Zwecken zu seinen Notariats Nebenakten zu nehmen“. Wegen des weiteren Wortlautes der Anlagen 5 und 6 wird auf Bl. 67 ff des Anlagenbandes 324/07 Bezug genommen; wegen der weiteren Einzelheiten des notariellen Kaufvertrages insgesamt wird auf Anlage B1, Bl. 1 ff Anlagenband 324/07, Bezug genommen. Bei der Beurkundung des Vertrages lagen zwei Aktenordner mit Inventarverzeichnissen mit einem Umfang von mehreren hundert Seiten vor, auf die in den Anlagen 5 und 6 des Vertrages Bezug genommen wird. Der Inhalt der genannten Aktenordner ist weder bei der Beurkundung verlesen noch dem notariellen Vertrag beigefügt worden.

Im Verfahren 14 U 4939/96 wurde in der mündlichen Verhandlung vom 12.06.1998 auf gemeinsamen Antrag der dortigen Parteien das Ruhen des Verfahrens beschlossen, da die Parteien durch weitere außergerichtliche Verhandlungen einen „Gesamtvergleich,, zu erzielen suchten, was im folgenden jedoch nicht gelang. Auf anwaltliche Kostenrechnungen für die Tätigkeit in diesem Verfahren zahlte die Beklagte zu 1) im Jahre 1997 28.197,20 DM (14.417,- Euro) und 1998 42.205,22 DM (21.579,19 Euro).

Im Jahr 2000 nahm die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Beklagten auf Zahlung von Restkaufpreisen aus dem Unternehmenskaufvertrag vom 27.04.1993 in Anspruch (Az. 9 O 371/00, LG Berlin). Erstinstanzlich obsiegte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben. Die hiesigen Beklagten beauftragten im August 2001 die Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte mit ihrer Vertretung in dem sich anschließenden Berufungsverfahren (Az. 14 U 245/01, Kammergericht). In der Berufungsbegründung führte der die Mandate der Beklagten betreuende Rechtsanwalt [REDACTED] erstmals überhaupt in einen der Rechtsstreite die Rechtsbehauptung ein, dass der Unternehmenskaufvertrag vom 27.04.1993 nichtig wegen Verstoßes gegen Form- und Beurkundungsvorschriften sei. Er berief sich dabei zum einen darauf, dass die Inventarverzeichnisse nicht mitbeurkundet worden seien, zum anderen darauf, dass auch die tatsächlich beim Vertrag befindlichen Anlagen 5 und 6 (schriftsätzlich als „Inventarlisten,, oder später auch als „Saldenlisten,, bezeichnet) entgegen dem entspre-

chenden Vermerk in der Urkunde selbst tatsächlich nicht verlesen worden seien. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Berufungsbegründungsschriftsatz vom 04.12.2001 (Bl. 35 ff d. A 322/07) Bezug genommen. Mit Schriftsatz vom 08.04.2003 erhob Rechtsanwalt [REDACTED] für die hiesige Beklagte zu 1) Widerklage in Form einer negativen Zwischenfeststellungsklage mit dem Antrag, die Nichtigkeit des Vertrages vom 27.04.1993 festzustellen. Die Beklagten waren zuvor auf die damit verbundene Kostenerhöhung hingewiesen worden.

Im folgenden wies das Kammergericht die Berufung einschließlich der Widerklage mit Urteil vom 27.06.2003 (Bl. 83 ff d. Anlagenbandes zu 324/07) zurück und begründete dies im Wesentlichen damit, die Beklagten könnten sich auf die Unwirksamkeit des Vertrages wegen Verwirkung nicht berufen, da ein Fall illoyaler Verspätung durch widersprüchliches Verhalten vorläge. Nach Auffassung des Kammergerichts hätte die Beklagte zu 1) spätestens bei Erhebung ihrer ersten Klage im Jahr 1996 die Wirksamkeit des ihren dortigen Ansprüchen zugrunde liegenden Kaufvertrages überprüfen müssen. Der BGH ließ die Revision gegen das Urteil zu und verwies den Rechtsstreit mit Urteil vom 16.07.2004 zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurück. Zur Begründung führte der BGH aus, die Erfüllung der Voraussetzungen der Verwirkung sei nicht hinreichend, um die Berufung auf einen Formmangel als treuwidrig erscheinen zu lassen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Urteil des BGH vom 16.07.2004, V ZR 222/03, Bl. 96 ff d. Anlagenbandes zu 324/07 Bezug genommen. Nach der Zurückverweisung erhob das Kammergericht Beweis darüber, ob die Anlagen 5 und 6 zum notariellen Kaufvertrag bei der Beurkundung verlesen worden seien, durch Vernehmung der angebotenen Zeugen. Wegen der Einzelheiten der Zeugenvernehmung wird auf das Protokoll vom 14.10.2005, Bl. 123 ff des Anlagenbandes 324/07, Bezug genommen. Mit Urteil vom 04.11.2005 entschied das Kammergericht erneut zu Lasten der Beklagten und begründete dies damit, bei der Verwendung des Begriffes „Inventarverzeichnis“, in § 3 des Vertrages läge eine unschädliche Falschbezeichnung vor, da sich die Vertragsparteien einig gewesen seien, dass (nur) die Anlagen 5 und 6 in ihrer tatsächlichen Form Bestandteil des Vertrages sein sollten. Im Hinblick auf die Behauptung der Beklagten, auch diese seien nicht verlesen worden, würdigte das Kammergericht die Zeugenaussagen dahingehend, dass aufgrund ihrer nicht mit der erforderlichen Sicherheit angenommen werden könne, dass die beim Vertrag befindlichen Anlagen 5 und 6 nicht verlesen worden seien. Soweit die Zeugen ausgesagt hatten, dass die Anlagen nicht verlesen worden waren, erschien dem Kammergericht dies wegen des langen Zeitablaufs zwischen Beurkundung und Vernehmung sowie

wegen Unklarheiten und Mangel an konkreten Details in den einzelnen Aussagen nicht hinreichend beweiskräftig. Die Revision ließ das Kammergericht nicht zu; die Nichtzulassungsbeschwerde wies der BGH zurück. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Urteil des Kammergerichts vom 04.11.2005 (Bl. 131 ff d. Anlagenbandes zu 324/07), die Beschwerde- und Revisionsbegründung der Beklagten vom 22.03.2006 (Bl. 148 ff d. Anlagenbandes zu 324/07) und den Beschluss des BGH vom 29.06.2006 (Bl. 189 f d. Anlagenbandes zu 324/07) Bezug genommen.

Für die erste Revision zum BGH (gegen das Urteil des Kammergerichts vom 27.06.2003) entstanden den Beklagten infolge des zu ihren Lasten gehenden und die Kosten des Revisionsverfahrens umfassenden Urteils des Kammergerichts vom 04.11.2005 Kosten in Höhe von 883.303,02 Euro. Wegen der Einzelheiten wird auf die Zusammenstellung der angefallenen Kosten und Gebühren Bl. 126 d. A. 12 O 324/07 Bezug genommen.

Mit Datum vom 15.07.2003 übersandte die Klägerin den Beklagten ihre Kostenrechnung für das Verfahren 14 U 245/01 über 293.287,54 Euro, wobei sie eine auf eine Kostennote vom 05.12.2002 geleistete Zahlung in Höhe von 18.892,74 Euro berücksichtigte, und erbat Zahlung innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum. Mit Antrag vom 20.07.2005 beantragte die Klägerin die Festsetzung der Gebühren, was das Landgericht Berlin mit Beschluss vom 24.01.2006 wegen nicht im Gebührenrecht liegender Einwendungen der Beklagten ablehnte. Wegen der Einzelheiten der Gebührenberechnung, der die Beklagten nicht entgegengetreten, wird auf Bl. 24 -27 d. A. 324/07 Bezug genommen.

Im Verfahren 14 U 4939/96 erhob die BSV Verwaltungsgesellschaft mbH i.L mit Schriftsatz vom 27.05.2003 Widerklage auf Feststellung, dass der Kaufvertrag vom 27.04.1993 wirksam sei. Mit Beschluss vom 27.01.2004 ordnete das Kammergericht im Hinblick auf den Parallelrechtsstreit 14 U 245/01 erneut das Ruhen des Verfahrens an; das Verfahren ruhte sodann bis über den 04.11.2005 hinaus. Mit Urteil vom 04.04.2008 wies das Kammergericht im Wesentlichen die Berufung der Beklagten zurück und stellte die Wirksamkeit des Vertrages fest. Die Entscheidungsgründe entsprechen, soweit es die Frage der Wirksamkeit bzw. Nichtigkeit des Vertrages vom 27.04.1993 betrifft, im Wesentlichen denen im Urteil vom 04.11.2005 in dem Rechtsstreit 14 U 245/01; wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Bl. 191 ff d.

Anlagenbandes zu 324/07 Bezug genommen. Die Revision ließ das Kammergericht nicht zu; es ist derzeit die Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH anhängig.

Die Klägerin stellte der Beklagten zu 1) mit Kostennote vom 23.12.2005 unter Setzen einer Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Rechnungsdatum für die Vertretung im Rechtsstreit 14 U 4939/96 203.623,31 Euro in Rechnung. Unter demselben Datum stellte die Klägerin Antrag auf Festsetzung ihrer Vergütung beim Landgericht Berlin, welches die Vergütung der Klägerin mit Beschluss vom 19.01.2007 in Höhe von 203.626,50 Euro (in welchen 3,19 Euro verauslagte Zustellkosten enthalten waren) festsetzte. Auf sofortige Beschwerde der Beklagten zu 1) hob das Kammergericht mit Beschluss vom 26.04.2007 den Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 19.01.2007 auf und lehnte die Festsetzung wegen außerhalb des Gebührenrechts liegender Einwände der hiesigen Beklagten zu 1) ab.

Die Klägerin behauptet, sie sei Rechtsnachfolgerin der Anwaltssozietät [REDACTED] und der Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte. Im Einzelnen habe sich die Sozietät [REDACTED] im Jahre 1998 mit der Sozietät [REDACTED] zur Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte zusammengeschlossen; von dieser habe sich im Jahr 2001 die Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte unter Übernahme des Beklagtenmandats abgespalten. Die Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte habe sich im Jahr 2002 mit der Sozietät [REDACTED] zur Sozietät [REDACTED] zusammengeschlossen. Diese habe sich im Jahr 2004 mit der Sozietät [REDACTED] zusammengeschlossen und firmiere seitdem als [REDACTED]. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den von den Beklagten vorgelegten Fusionsstammbaum Bl. 121 d. A. 322/07, auf die eingereichte Realteilungsvereinbarung der Partner der Sozietät [REDACTED] zum 02.01.2001 (Bl. 168 ff d. A. 322/07), auf die eingereichte Realteilungsvereinbarung der Partner der Sozietät [REDACTED] zum 02.01.2002 (Bl. 200 ff d. A. 322/07), den Fusionsvertrag („agreement“, zwischen [REDACTED] Rechtsanwälte vom 12. 12.2001 (Bl. 215 ff d. A. 322/07) und den vom Staat Delaware ausgefertigten Nachweis sowie den Vertrag über die Fusion zwischen [REDACTED] und [REDACTED] zu [REDACTED] (Bl. 223 ff d. A. 322/07) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin als Gesamtschuldner EUR 271.464,19 nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20. August 2003 zu bezahlen.
2. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an die Klägerin EUR 1.465,31 nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20. August 2003 zu bezahlen.
3. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an die Klägerin EUR 20.358,05 nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20. August 2003 zu bezahlen.
4. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an die Klägerin EUR 213.262,39 nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EUR 203.623,31 seit dem 6. Januar 2006 sowie Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EUR 9.639,08 seit dem 22.02.2008 (Datum des Eintritts der Rechtshängigkeit) zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten machen geltend, die Rechtsnachfolge der Klägerin bzgl. der Sozietäten [REDACTED] und [REDACTED] Rechtsanwälte ergäbe sich nicht hinreichend aus den eingereichten Unterlagen. Des weiteren machen sie geltend, sie hätten gegen die Anwaltssozietät [REDACTED] (bzw. soweit die Klägerin deren Rechtsnachfolgerin sei, gegen diese) Schadensersatzansprüche in die Honorarforderung übersteigender Höhe wegen anwaltlicher Pflichtverletzung. Die Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin

(ihre Rechtsnachfolge unterstellt) habe bereits bei Übernahme des Mandates im Jahre 1997 die Verpflichtung gehabt, den notariellen Kaufvertrag vom 27.04.1993 auf Wirksamkeit zu überprüfen. Bereits damals hätte ihr auffallen müssen, dass sich der Verweis unter Ziff. 3 Abs. 1 des Vertrages auf „Inventarverzeichnisse“, als Anlagen 5 und 6 nicht mit den tatsächlichen Anlagen 5 und 6 zum Vertrag decke, die eigentlichen Inventarverzeichnisse weder verlesen noch zur Urkunde genommen seien und der Vertrag deshalb formnichtig sei. Sie hätte deshalb zumindest mit den Beklagten Rücksprache halten müssen; dabei wäre dann auch zur Sprache gekommen, dass die Anlage 5 und 6 in ihrer beim Vertrag befindlichen Form bei der Beurkundung nicht verlesen worden seien. Die Beklagten sind weiter der Auffassung, dass, hätte die Klägerin bereits im Jahr 1997 in dem Verfahren 14 U 4939/96 auf die Beurkundungsmängel hingewiesen, das Kammergericht aufgrund dieses Vortrags Beweis darüber hätte erheben müssen, ob die Anlagen 5 und 6 zum Vertrag verlesen worden seien. Wegen der größeren zeitlichen Nähe hätte das Kammergericht sodann auch seine Beweiswürdigung nicht darauf stützen können, dass die Aussagen der Zeugen, die eine Verlesung der Anlagen verneinten, wegen des langen Zeitabstandes zur Beurkundung nicht hinreichend überzeugend seien, um den Beweis zu führen, dass die Anlagen nicht verlesen worden waren. Jedenfalls hätte das Kammergericht, wenn die Klägerin bei Übernahme des Mandats im Jahr 1997 die Beurkundungsmängel dargelegt hätte, seine Entscheidung nicht darauf gestützt, dass die hiesigen Beklagten jedenfalls wegen des langen Zeitablaufs ihr Recht, sich auf die Formunwirksamkeit des Vertrages zu berufen, verwirkt hätten. Daher hätte bei Einführung der Beurkundungsmängel in das Verfahren 14 U 4939/96 im Jahre 1997 das spätere Verfahren 14 U 245/01 wohl überhaupt nicht mehr stattgefunden. Jedenfalls wäre es nicht zu der Entscheidung des Kammergerichts in dieser Sache vom 27.06.2003 gekommen, so dass die hiesigen Beklagten diese Entscheidung nicht mit der Revision hätten angreifen müssen und ihnen dafür auch keine Kosten entstanden wären.

Die Beklagten berufen sich auf die Verjährung der klägerischen Gebührenansprüche.

Hilfsweise rechnen die Beklagten mit Schadensersatzforderungen wegen der ihnen im Revisionsverfahren BGH V ZR 222/03 entstandenen Kosten gegen die Gebührenforderungen der Klägerin auf, und zwar in der Reihenfolge der oben aufgeführten Klageanträge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin hat ein Rechtsschutzbedürfnis für die Gebührenklage, da ihr der einfachere Weg der Vergütungsfestsetzung nicht mehr offensteht, nachdem die Beklagten nicht im Gebührenrecht liegende Einwände gegen den Vergütungsanspruch erhoben haben.

II.

Die Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet, im übrigen ist sie unbegründet.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat ihre Rechtsnachfolge bezüglich der Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte über die – im Jahr 2001 mit dem Verfahren 14 U 245/01 mandatierte – Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte bis zu ihrer heutigen Rechtsform und Firmierung hinreichend dargelegt. Im Einzelnen wurde zunächst die Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte Rechtsnachfolgerin der Sozietät [REDACTED], und zwar durch deren Zusammenschluss mit der Sozietät [REDACTED]. Soweit die Beklagten insgesamt die Entwicklung der Klägerin mit Nichtwissen bestreitet, ist dies jedenfalls bezüglich dieses Zusammenschlusses unzulässig, § 138 Abs. 4 ZPO. Die Beklagte zu 1) hatte Kenntnis von dem entsprechenden Zusammenschluss. Er ergibt sich bereits aus dem im Verfahren 14 U 4939/96 vor dem Kammergericht von der Kanzlei verwandten Briefkopf, der im Juni 1997 noch auf [REDACTED] Rechtsanwälte lautete, im Mai 1998 dagegen - unter Angabe der in den Zusammenschluss eingegangenen Sozietäten - auf [REDACTED] Rechtsanwälte. Zwangsläufig muss die Beklagte zu 1) während des dortigen Berufungsverfahrens Anschreiben sowie Durchschriften der Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten erhalten haben, aus denen sie den Zusammenschluss und die damit einhergehende Umfirmierung entnehmen konnte oder hätte entnehmen können.

Die Rechtsnachfolge der Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte wurde mit Beginn des Jahres 2001 in Ansehung der im Streit stehenden Mandate, soweit diese zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden, durch die Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte angetreten. Die Aufspaltung der Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte in ihre Teilbetriebe Bl. 168 d. A. 324/07 ergibt sich aus der in Kopie zur Akte gereichten Realteilungsvereinbarung der Partner der Sozietät [REDACTED]. Dass das von der Beklagten zu 1) erteilte Mandat in dem Rechtsstreit 14 U 4939/96, Kammergericht, unter einem dem Teilbetrieb Berlin/Potsdam der Sozietät [REDACTED] zugeordneten Aktenzeichen geführt wurde und infolgedessen gemäß Ziff. 7 der Realteilungsvereinbarung mit allen Rechten und Pflichten von dem nach der Aufspaltung selbständigen, im folgenden unter der Bezeichnung „[REDACTED] Rechtsanwälte,, firmierenden Teilbetrieb Berlin/Potsdam weitergeführt wurde, ergibt sich bereits daraus, dass ausweislich der in die Zeit des Bestehens der Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte fallenden Schriftsätze – etwa Schriftsatz vom 29.05.1998 (Anlage K5, Bl. 94 d. A. 324/07) - das Mandat vom Berliner Sitz der Kanzlei aus geführt wurde. Jedenfalls im Zusammenwirken mit der unstrittigen Tatsache, dass die zur Beklagtenseite bestehenden Mandate regelmäßig von Rechtsanwalt [REDACTED] betreut wurden, dieser am Berliner Kanzleisitz der Sozietät [REDACTED] geschäftsansässig war und als Mitglied der aus dem Teilbetrieb Berlin/Potsdam entstandenen „[REDACTED] GbR,, in der Realteilungsvereinbarung aufgeführt ist, ergeben sich keine vernünftigen Zweifel daran, dass das kanzleiinterne Aktenzeichen für das Mandat ebenso wie das Mandat als solches dem Teilbetrieb Berlin/Potsdam zugeordnet war. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass das Mandat jemals von einem anderen als dem Berliner Kanzleistandort betreut worden war oder dass die Zuordnung der Aktenzeichen sich nach anderen Gesichtspunkten als dem Sitz des das Mandat betreuenden Teilbetriebes gerichtet haben könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die weitere, zu Beginn des Jahres 2002 eingetretene Rechtsnachfolge durch die Sozietät [REDACTED] ergibt sich aus der eingereichten Realteilungsvereinbarung zwischen den Partnern der Sozietät [REDACTED] Rechtsanwälte zum 02.01.2002 und dem ebenfalls zur Akte gereichten „agreement,, über den Zusammenschluss zwischen dem als „[REDACTED] GbR,, abgespaltenen Teil der Sozietät [REDACTED] und der internationalen Sozietät [REDACTED]. Soweit die Beklagten geltend machen, es sei nicht ersichtlich, dass das Aktenzeichen des zu ihnen bestehenden Mandats dem Teilbetrieb Berlin-Wilmersdorf der Sozietät [REDACTED] zugeordnet war – und damit die daraus resultierenden Ansprüche auf die neugebildete Sozietät [REDACTED] übergingen-, stellt dies

jedenfalls kein hinreichend substantiiertes Bestreiten dar. Wie sich aus der Adreßangabe von Schriftsätzen der Kanzlei [REDACTED] aus dem Jahre 2001 ergibt und den Beklagten als Mandanten bekannt sein musste, wurde das Mandat vom Kanzleisitz in der Fasanenstraße in Berlin betreut, welche in Wilmersdorf liegt. Ferner teilte Rechtsanwalt [REDACTED] den Geschäftsführern der Beklagten mit Schreiben vom 17.01.2002 die Fusion zwischen [REDACTED] Rechtsanwälte und [REDACTED] mit und zeigte seine Weiterbearbeitung des Mandats im Rahmen der neu fusionierten Kanzlei an. Im übrigen ergibt sich ausdrücklich aus der Realteilungsvereinbarung zum 02.01.2002, dass der das Mandat kontinuierlich betreuende Rechtsanwalt [REDACTED] als Partner zur „[REDACTED] GbR., der sich aufspaltenden Sozietät [REDACTED] gehörte. - Die Beklagten können sich schließlich auch nicht darauf berufen, dass angesichts der Formulierungen unter Anlage 1.1, Ziff. 2.6.1. der Realteilungsvereinbarung zum 02.01.2002 nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Mandat in der – nicht vorgelegten – Anlage 1.3 aufgeführt sei und aufgrund dessen vom Übergang auf die „[REDACTED] GbR., und im Anschluss daran auf die Sozietät [REDACTED] ausgeschlossen sei. Aus § 1 Abs. 3 und § 5 der Realteilungsvereinbarung ergibt sich, dass in der Anlage 1.3 lediglich Aktiva und Passiva erfasst werden, die auf eine Abwicklungsgesellschaft übertragen werden sollten. Irgendwelche Umstände, aus denen sich ergeben könnte, dass das Mandat der Beklagten, welches unstreitig in diesem Zeitpunkt aktiv geführt und im Folgenden von demselben Rechtsanwalt im Rahmen der Sozietät [REDACTED] weiter betreut wurde, dazugehören könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich; vielmehr steht die Weiterführung des Mandats einer Übertragung der dazugehörigen Ansprüche der Sozietät auf eine – erkennbar erledigte Mandate betreffende – Abwicklungsgesellschaft gerade entgegen. - Die im Jahre 2003 erfolgte Namensänderung von [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] ergibt sich aus dem Fusionsvertrag zum 02.01.2002, dort Ziff. 11; die im Mai 2004 erfolgte Fusion mit der amerikanischen Sozietät [REDACTED] zur Klägerin aus dem (in Original und Übersetzung zur Akte gereichten) Fusionsnachweis des States Delaware vom 28.05.2004.

2. Der Klägerin steht gegen die Beklagte zu 1) aus dem Verfahren 14 U 4939/96 vor dem Kammergericht ein Gebührenanspruch in Höhe von 203.623,31 Euro zu. Der von der Klägerin zugrunde gelegte Streitwert, die abgerechneten Gebühren und ihre Höhe begegnen keinen Bedenken und werden von den Beklagten auch nicht angegriffen. Der Streitwert in Höhe von 26.956.623,42 Euro ergibt sich gemäß § 45 Abs. 1 GKG als Summe aus dem Streitwert des

dörtigen Berufungsantrag zu 1. (2.634.431,42 Euro), der Berufungsanträge zu 2. bis 4. (766.937,- Euro) und der Widerklage und Hilfswiderklage (23.555.255,- Euro), wobei sich die beiden letzteren Streitwerte aus der entsprechenden Festsetzung durch das Landgericht Berlin (Beschluss vom 08.11.2005) ergeben. Zu diesem Streitwert steht der Klägerin jeweils eine 13/10 Prozess- und Verhandlungsgebühr (§§ 11, 31 Abs. 1 Nr. 1, 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO) nebst Post- und Telekommunikationspauschale gemäß § 26 BRAGO zu, was zzgl. 16 % Mehrwertsteuer und unter Berücksichtigung der unstreitig geleisteten Vorschusszahlungen einen Bruttorechnungsbetrag von 213.262,39 Euro ergibt.

Der Anspruch ist in Höhe von 203.623,31 Euro nicht verjährt. Die Gebührenforderung ist dadurch fällig geworden, dass das Verfahren nach dem entsprechenden Beschluss des Kammergerichts vom 27.01.2004 mehr als 3 Monate ruhte, § 16 S. 2 3. Alt. BRAGO. Die Forderung verjäherte damit grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2007, da § 195 BGB in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung Anwendung findet (Art. 229 § 6 EGBGB). Der Lauf der Verjährungsfrist ist rechtzeitig durch den am 31.01.2007 zugestellten Mahnbescheid gehemmt worden, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Die Hemmung endete gemäß § 204 Abs. 2 S. 1 BGB am 03.02.2008 (6 Monate nach der durch Abgabe an das Streitgericht am 03.08.2007 ausgelösten Beendigung des Mahnverfahrens). Die erneute Hemmung durch Zustellung der Anspruchsbegründung am 22.02.2008 erfolgte vor Ablauf der nach § 209 BGB nach Beendigung der Hemmung noch verbliebenen Verjährungsfrist.

Die weitere Gebührenforderung der Klägerin aus dem Verfahren 14 U 4939/96 in Höhe von weiteren 9.638,98 Euro ist dagegen verjährt. Sie ist vom Mahnbescheid und dessen verjährungshemmender Wirkung nicht umfasst. Zwar kann ein Rechtsanwalt grundsätzlich seine Gebührenberechnung korrigieren und aufgrund einer Korrektur auch Gebühren nachfordern, auf eine solche Nachforderung erstreckt sich die verjährungshemmende Wirkung eines über den nicht korrigierten Betrag ergangenen Mahnbescheides jedoch nicht (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 65. Aufl. § 204 Rn 16). Im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des weiteren Betrages in Höhe von 9.638,98 Euro in der Anspruchsbegründungsschrift im Februar 2008 war die Verjährung bereits eingetreten..

3. Der Klägerin steht gegen die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner aus dem Verfahren 14 U 245/01, Kammergericht, ein Gebührenanspruch in Höhe von 271.464,19 Euro zu;

gegen die Beklagte zu 1) - unter Anrechnung der von dieser auf den Gebührenanspruch geleisteten Teilzahlung in Höhe von 18.892,74 Euro - ein Gebührenanspruch in Höhe von weiteren 1.465,31 Euro und gegen die Beklagte zu 2) ein Gebührenanspruch in Höhe von weiteren 20.358,05 Euro. Der maßgebliche Streitwert gemäß § 8 Abs. 1 BRAGO liegt gemäß Streitwertbeschlusses des Kammergerichts vom 27.06.2003 bei 29.444.068,76 Euro.

Die Klägerin kann zu diesem Streitwert eine 13/10 Prozessgebühr und eine 13/10 Verhandlungsgebühr beanspruchen (§§ 11, 31 Abs. 1 Nr. 1, 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO), wobei sie wegen der Vertretung beider Beklagten in derselben Angelegenheit eine Erhöhung der Prozessgebühr um 3/10 beanspruchen kann (§§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 S. 2 1. Hs BRAGO).

Unter Berücksichtigung der Telekommunikationspauschale und der Mehrwertsteuer (16%) ergibt sich insgesamt ein Bruttobetrag in Höhe von 293.287,54 Euro, wovon die Beklagten gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 BRAGO den nicht erhöhten Teil der Gebührenforderung (271.464,19 Euro) als Gesamtschuldner schulden und den Erhöhungsbetrag jeweils anteilig einzeln, im Falle der Beklagten zu 1) abzüglich der von dieser darauf bereits gezahlten 18.892,74 Euro.

Der Anspruch der Klägerin auf Gebühren aus dem Verfahren 4 U 245/01 ist nicht verjährt. Die Gebührenforderung ist mit dem Ende des Rechtszuges durch das am 27.06.2003 verkündete Berufungsurteil eingetreten (§ 16 S. 2 BRAGO). Die Forderung verjährte damit grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2006 (§ 195 BGB i.V.m. EGBGB 229 § 6). Der Lauf der Verjährungsfrist ist jedoch zunächst dadurch gehemmt worden, dass die Klägerin am 20.07.2005 einen Antrag auf Festsetzung ihrer Vergütung beim Landgericht Berlin einreichte (§ 19 Abs. 7 BRAGO); die Hemmung endete gemäß § 204 Abs. 2 S. 1 BGB am 24.07.2006 (6 Monate nach der Zurückweisung des Festsetzungsgesuchs durch Beschluss des Landgerichts Berlin vom 24.01.2006). Die Verjährungsfrist lief damit am 04.01.2008 ab, da die Dauer der Hemmung (369 Tage) dem ursprünglichen Ende der Verjährungsfrist am 31.12.2006 hinzuzurechnen ist, § 209 BGB. Durch Zustellung des Mahnbescheids am 31.01.2007 ist der Lauf der Verjährungsfrist erneut gehemmt worden, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Diese Hemmung endete gemäß § 204 Abs. 2 S. 1 BGB am 03.02.2008 (6 Monate nach der durch Abgabe an das Streitgericht am 03.08.2007 ausgelösten Beendigung des Mahnverfahrens). Die erneute Hemmung durch Zustellung der Anspruchs begründung am 22.02.2008 erfolgte vor Ablauf der nach § 209 BGB nach Beendigung der Hemmung noch verbliebenen Verjährungsfrist.

4. Die Beklagten können gegen die klägerischen Gebührenansprüche nicht hilfsweise mit einem Gegenanspruch auf Schadensersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung in Höhe von 883.303,02 aufrechnen. Die Beklagten haben keinen entsprechenden Anspruch gegen die Klägerin.

a) Es bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob überhaupt eine Pflichtverletzung der Klägerin vorliegt. Eine solche wäre auf der Grundlage des vorgetragenen Sach- und Streitstandes nur dann gegeben, wenn der Umstand, dass der auf Seiten der Klägerin die Mandate bearbeitende Rechtsanwalt [REDACTED] bei Übernahme des Mandates im Jahr 1997 und im folgenden Verlauf des Verfahrens 14 U 4939/96 die Beklagte zu 1) nicht dahingehend beriet, dass der notarielle Kaufvertrag vom 27.04.1993 wegen Formverstößes nichtig sein könnte, einen Verstoß gegen die anwaltlichen Sorgfaltspflichten darstellte. Die Sorgfaltspflichten des Anwalts, namentlich seine Pflicht, die Interessen seines Auftraggebers nach jeder Richtung umfassend wahrzunehmen und sich so zu verhalten, dass Schädigungen des Mandanten möglichst vermieden werden, bestehen allerdings grundsätzlich nur in den Grenzen des erteilten Mandats (BGH Ur. v. 29.04.1993, IX ZR 101/92; BGH Ur. v. 04.06.1996, IX ZR 51/95; BGH Ur. v. 09.07.1998, IX ZR 324/97). Entsprechend richtet sich auch die Pflicht des Anwalts zur Aufklärung des relevanten Sachverhalts nach dem Mandat und den diesem zugrunde liegenden Zielvorstellungen des Mandanten (Vollkommer/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 2. Aufl. Rn 164 mwN). Aufzuklären sind alle für die Wahrnehmung der speziellen Interessen des Mandanten wesentlichen Umstände, dabei hat der Anwalt alle vorgelegten Unterlagen genau zu überprüfen und aus ihnen u.U. aufgeworfene Zweifelsfragen mit dem Mandanten abzuklären (Vollkommer/Heinemann aaO Rn 162 mwN). Konkret richtete sich das im Jahr 1997 erteilte Mandat darauf, auf der Grundlage des notariellen Kaufvertrages vom 27.04.1993 von den dortigen Vertragspartnern der Beklagten zu 1) Schadensersatz zu verlangen. Für das Begehren der Beklagten zu 1) in diesem Prozess wäre die Nichtigkeit des Vertrages nicht günstig, sondern schädlich gewesen. Selbst wenn man unterstellt, dass die Beklagte zu 1) bereits im Jahre 1997 ein wirtschaftliches Interesse daran gehabt hätte, sich von dem Vertrag zu lösen, so sind doch keine Tatsachen vorgetragen oder ersichtlich, aus denen sich ergäbe, dass sie dies entweder mit der Klägerseite besprochen hätte oder aber ein entsprechender Wille und wirtschaftliches Interesse der Beklagten zu 1) für die Klägerin hätte offensichtlich sein müssen.

Ob auf Seiten der Klägerin im Rahmen der ihr gleichwohl obliegenden Pflicht, den entsprechenden Vertrag als Anspruchsgrundlage zu überprüfen, hätte auffallen müssen, dass in den Anlagen 5 und 6 des Vertrages eine Kettenverweisung auf Unterlagen vorliegt, die ihrerseits nicht in die Beurkundung einbezogen wurden, was zur Formnichtigkeit des Vertrages führen könnte, erscheint ebenfalls zweifelhaft. Die Pflicht des Anwalts zur Überprüfung der vorgelegten Unterlagen kann nicht soweit ausgedehnt werden, dass er jedes vorgelegte Schriftstück auf jede denkbare rechtliche Problematik hin untersucht. Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass der bearbeitende Rechtsanwalt 1997 unstreitig keinen äußeren Anlass oder Verdachtsmoment hatte, dass der Vertrag formnichtig sein könnte. Erstinstanzlich waren sowohl die Parteien als auch ihre Prozessbevollmächtigten als auch das Gericht von der Wirksamkeit des Vertrages ausgegangen. Weiterhin bestand aufgrund der Prozessrolle der Beklagten im dortigen Verfahren auch kein Anlass, nach Tatsachen, die die Unwirksamkeit des Vertrages begründen könnten, zu suchen. Schließlich besteht bei einem notariellen Vertrag auch grundsätzlich kein Vorverdacht, dass dieser nicht ordnungsgemäß beurkundet sein könnte. Das Beurkundungserfordernis besteht für Verträge, bei denen der Gesetzgeber aufgrund ihrer Bedeutung unter anderem gerade die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes gewährleisten und eine sachgemäße Beratung der Parteien durch die Beteiligung des Notars sicherstellen will (Palandt-Grüneberg, BGB, 68. Aufl. § 311b, Rn 2); In der Regel darf ein Anwalt davon ausgehen, dass ein Notar seine Amtspflichten und die der Beurkundung zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen kennt und entsprechend verfährt. Zudem ist noch zu berücksichtigen, dass sich die Frage der Formnichtigkeit des Vertrages erst bei komplexer rechtlicher Würdigung der Kettenverweisung in Anlage 5 und 6 des notariellen Kaufvertrages auf die eigentlichen Inventarverzeichnisse stellt und dass eben diese rechtliche Würdigung im Folgenden vom Kammergericht dahingehend vorgenommen wurde, dass sich eine Formnichtigkeit daraus nicht ergibt. Ob eine solche versteckte und in ihrer rechtlichen Wirkung umstrittene Eigenart der Vertragsgestaltung von einem Anwalt, der im Rahmen seines Mandates keine Veranlassung haben konnte, nach einer Vertragsnichtigkeit begründenden Umständen zu suchen, bemerkt werden musste, erscheint zumindest fraglich.

b) Letztlich kann jedoch die Frage, ob die Klägerin ihre anwaltlichen Pflichten verletzt hat, indem sie im Jahre 1997 nicht auf die (mögliche) Formunwirksamkeit des Vertrages aufmerksam wurde und folgerichtig diese der Beklagten zu 1) auch nicht zur Kenntnis brachte, dahinstehen und muss vom Gericht vorliegend nicht entschieden werden. Jedenfalls hat, un-

terstellt man, dass das entsprechende Unterlassen im Jahr 1997 und die erstmalige Geltendmachung erst 2001 eine Pflichtverletzung darstellen, diese nicht zu den geltend gemachten und zur Aufrechnung gestellten Kosten des Revisionsverfahrens als einem kausalen Schaden geführt.

aa) Zwar hätten den Beklagten bei richtiger Entscheidung des Kammergerichts die betreffenden Kosten nicht entstehen dürfen. Das erkennende Gericht ist mit den Beklagten der Auffassung, dass der benannte notarielle Kaufvertrag gemäß § 125 BGB i.V.m. §§ 313 BGB a. F. (entspricht § 311 b Abs. 1 BGB), 139 BGB, §§ 9, 13 BeurkG nichtig ist. Der Vertrag bedurfte der Form der notariellen Beurkundung, da mit ihm unter anderem Grundeigentum verkauft wurde. Wenn, wie im vorliegenden Vertrag, zusätzlich zum Grundeigentum weitere Gegenstände, hier aus dem Anlage- und Vorratsvermögen des mitübertragenen Betriebes, verkauft werden, erstreckt sich das Beurkundungserfordernis regelmäßig auf den Vertrag als Ganzes, auf alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Parteien das schuldrechtliche Veräußerungsgeschäft zusammensetzt (Palandt-Grüneberg, § 311b Rn 25 mwN). Die Bestimmung dessen, welche Gegenstände im einzelnen aus dem Anlage- und Vorratsvermögen verkauft wurden, stellt einen Teil der Bestimmung des Kaufgegenstandes insgesamt dar und gehört zu den wesentlichen Bestandteilen des Veräußerungsgeschäftes. Da sich diese Bestimmung im einzelnen nicht aus den als Anlagen 5 und 6 zum Kaufvertrag genommenen Verzeichnissen ergibt, da diese weder eine abgrenzbare Gesamtheit von Gegenständen unter einem Sammelbegriff noch eine Auflistung der Gegenstände im einzelnen beinhalten, wäre die Beurkundung der Inventarverzeichnisse als solcher, auf die in den Anlagen 5 und 6 Bezug genommen wird, erforderlich gewesen. Nur aus den Inventarverzeichnissen als solchen nämlich – als Inhalt zweier Aktenordner vorliegend – konnten die verkauften Gegenstände bestimmt und identifiziert werden. Eine Einbeziehung der Inventarverzeichnisse als solcher in die Beurkundung hat jedoch nicht stattgefunden, da die eigentlichen Inventarverzeichnisse, wie sich aus der Urkunde (dort Anlage 5 und 6, jeweils am Anfang) selbst ergibt und im Übrigen auch unstreitig ist, weder vorgelesen noch zum Vertrag genommen wurden (§ 13 BeurkG) und der jetzige § 14 BeurkG, der u.a. für Inventare einen Verzicht der Beteiligten auf das Verlesen vorsieht, im Beurkundungszeitpunkt noch nicht galt. Der formnichtige Verkauf des Anlage- und Vorratsvermögens als Teil des Vertrags insgesamt erfasst gemäß § 139 BGB den gesamten Vertrag, da nicht angenommen werden kann, dass die Parteien den Kaufvertrag über den Grundbesitz ohne den über das Betriebsvermögen abgeschlossen hätten.

Wäre das Kammergericht entweder in seiner Entscheidung vom 27.06.2003 oder in seiner Entscheidung vom 04.11.2005 zu dem – nach hiesiger Auffassung richtigen - Ergebnis gekommen, dass der notarielle Kaufvertrag vom 27.04.1993 nichtig ist, wäre entweder eine Revision durch die hiesigen Beklagten gar nicht durchzuführen gewesen oder aber mit den Kosten der Revision wären nicht die hiesigen Beklagten, sondern der Prozessgegner belastet worden.

bb) Die Beklagten können die Kosten des Revisionsverfahrens jedoch deshalb nicht als kausal verursachten Schaden von der Klägerin verlangen, weil diese für die falschen Entscheidungen des Kammergerichts nicht haftet. Sie sind ihr bzw. der ihr vorgeworfenen und als solcher unterstellten Pflichtverletzung unter der gebotenen Anwendung der Lehre vom Schutzzweck der Norm nicht zuzurechnen. Maßgeblich ist insoweit, ob der Anwalt durch seinen Fehler eine für die richterliche Entscheidungsfindung schwierige Lage hervorgerufen hat, die sich schließlich in einem Urteil, welches auf fehlerhafter Beurteilung dieser vom Anwaltsfehler hervorgerufenen schwierigen Lage beruht, niedergeschlagen hat, oder ob das Gericht die ihm trotz eines Anwaltsfehlers ohne weiteres mögliche richtige Entscheidung verfehlt (vgl. Vollkommer/Heinemann aaO, Rn 535; sowie zu letzterem BGH NJW-RR 1988, 486). Vorliegend ist letzteres gegeben. Weder das Urteil des Kammergerichts vom 27.06.2003 noch das Urteil des Kammergerichts vom 04.11.2005 sind von der Klägerin zu vertreten.

(1) Entgegen der dem Urteil vom 27.06.2003 zugrundeliegenden Auffassung des Kammergerichts waren die Rechte der hiesigen Beklagten, sich auf die Formnichtigkeit des notariellen Kaufvertrages zu berufen, im Jahr 2001 nicht verwirkt. Das hat der BGH im Revisionsurteil vom 16.07.2004 überzeugend ausgeführt. Grundsätzlich unterliegen Einwendungen, die sich gegen die Verletzung gesetzlicher Formvorschriften wenden, nicht ohne weiteres einer Verwirkung. Für die Annahme eines Verstoßes gegen § 242 BGB bei Berufung auf Formnichtigkeit gelten vielmehr besonders strenge Anforderungen; ein solcher ist nur gegeben, wenn das Scheitern des Rechtsgeschäftes an dem Formmangel für die betroffene Partei nicht nur hart, sondern schlechthin untragbar ist. Dieses besondere Erfordernis ist noch nicht erfüllt, wenn die Voraussetzungen einer Verwirkung erfüllt sind, vielmehr müssen zu der Verwirkung als einer Ausprägung eines Verhaltens, welches wegen Widersprüchlichkeit treuwidrig ist,

noch Umstände hinzukommen, die das Verhalten im hohen Maße widersprüchlich erscheinen lassen.

Bei der gebotenen Anwendung dieser Grundsätze hätte das Kammergericht richtigerweise in seiner Entscheidung vom 27.06.2003 dazu kommen müssen, dass den hiesigen Beklagten die Berufung auf die Formnichtigkeit des Kaufvertrages vom 27.04.1993 nicht verwehrt war. Dies gilt umso mehr, als die entsprechenden Grundsätze bereits in früheren höchstrichterlichen Entscheidungen dargelegt waren (BGHZ 48, 396, 398; BGH NJW 1987, 1069, 1070 mwN; BGHZ 138, 339, 347) und insbesondere bereits Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung war, dass die bloße Widersprüchlichkeit eines Verhaltens, die darin besteht, dass eine Partei den Vertrag zunächst nicht in Zweifel zieht, sich sodann aber im Laufe des Rechtsstreits darauf beruft, nicht ausreichend ist (BGHZ 138, 339, 248). Zwar mag die im Jahr 2001 seit dem Vertragsschluss vergangene erhebliche Zeitspanne für das Kammergericht Anlass gegeben haben, in eine Prüfung der Verwirkung insoweit einzutreten. Dass das Kammergericht diese jedoch ohne Prüfung der weiteren besonderen Voraussetzungen dafür, dass die Geltendmachung des Einwands der Formnichtigkeit gegen Treu und Glauben verstößt, bejahte und von der Wirksamkeit des Vertrages ausging, hat die Klägerin nicht zu vertreten. Die Entscheidung des Kammergerichts beruhte nicht darauf, dass die Klägerin für die Beklagten erst 2001 den Einwand der Formnichtigkeit geltend gemacht hat, sondern darauf, dass das Kammergericht es unterließ zu prüfen, ob das Verhalten der Beklagten gegenüber ihren Vertragspartnern in besonders hohem Maße widersprüchlich war. Eine Mitverursachung dieses Fehlers des Kammergerichts durch einen Anwaltsfehler der Klägerin – etwa dadurch, dass sie der im Vorfeld der Entscheidung geäußerten Auffassung des Gerichts nicht hinreichend entgegen gewirkt hätte – ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

(2) Die Klägerin hat auch nicht zu vertreten, dass das Kammergericht nach der Zurückverweisung durch den BGH erneut mit Urteil vom 04.11.2005 zu Lasten der hiesigen Beklagten entschieden hat und damit die Kosten des vorangegangenen Revisionsverfahrens den Beklagten aufgebürdet wurden. Ob bei früherer Geltendmachung der Formnichtigkeit des Vertrages auch früher Zeugen über die Frage der Verlesung der Anlagen 5 und 6 des Vertrages vernommen worden wären und ob in diesem Falle die Zeugenaussagen anders als im Urteil vom 04.11.2005 geschehen gewürdigt worden wären, kann dahinstehen. Jedenfalls hätte das Kammergericht auch im Jahre 2005 das Verfahren so, wie es ihm vorlag, richtigerweise in dem

Sinne entscheiden können und müssen, dass der notarielle Kaufvertrag vom 27.04.1993 aus sich selbst heraus formnichtig war. Die Formnichtigkeit ergibt sich unbeschadet der Verlesung oder Nichtverlesung der Anlagen 5 und 6 daraus, dass die Inventarverzeichnisse als solche (enthalten in zwei bei der Beurkundung vorliegenden Aktenordnern und in den Anlagen 5 und 6 in Bezug genommen) nicht mitbeurkundet wurden (s. o.). Warum das Kammergericht entgegen den im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Vorschriften des Beurkundungsgesetzes es als zulässig und ausreichend ansah, dass die Vertragsparteien, wie es meinte, sich darauf verständigt hätten, den Kaufgegenstand nicht durch die Inventarverzeichnisse, sondern durch die - sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsätzen nicht genügenden - Saldenlisten zu beschreiben, und warum es die in den Anlagen 5 und 6 zum Kaufvertrag enthaltene Verweisung auf die Inventarverzeichnisse nicht hinsichtlich ihrer Beurkundungsbedürftigkeit untersuchte, kann den Entscheidungsgründen nicht entnommen werden. Jedenfalls ist die entsprechende, zur Feststellung der Wirksamkeit des Kaufvertrags führende rechtliche Wertung des Kammergerichts nicht dadurch mitverursacht worden, dass der Formmangel des Vertrages erst 2001 und nicht 1997 geltend gemacht wurde.

cc) Die Beklagten können sich schließlich zur Begründung einer Kausalität des Kostenschadens auch nicht darauf berufen, dass bei Einführung der für eine Formnichtigkeit sprechenden Umstände in das Verfahren 14 U 4939/96 im Jahr 1997 das Kammergericht dort zeitnah auf die Nichtigkeit des Kaufvertrages erkannt hätte und das spätere Verfahren 14 U 241/01 (erstinstanzlich 9 O 371/00, LG Berlin) gar nicht mehr zur Durchführung gekommen wäre. Die Beklagten hatten in jedem Fall und in jedem Verfahren das allgemeine Prozessrisiko zu tragen, allein dieses hat sich in den zu ihren Lasten gehenden Entscheidungen des Kammergerichts vom 27.06.2003 und 04.11.2005 verwirklicht. Richtigerweise hätte das Kammergericht sowohl 2003 als auch 2005 die Formunwirksamkeit des Vertrages feststellen müssen; ob sich die Beklagten 1997 oder erst 2001 auf den Formmangel beriefen, war insoweit rechtlich unerheblich. Ein Schaden aber, der eintritt, obwohl der Rechtsanwalt im Prozess Fehler, die ihm im Vorfeld unterlaufen sind, korrigiert hat und obwohl das Gericht bei richtiger Beurteilung des ihm im Prozess richtig unterbreiteten Sachverhalts zugunsten der betreffenden Partei hätte entscheiden müssen, ist vom Anwalt nicht zu verantworten (BGH Urteil vom 05.11.1987, IX ZR 86/86) und liegt außerhalb des Schutzzweckes der Anwaltpflichten. Die die Klägerin im Jahr 1997 treffende Pflicht zur Aufklärung des für das dortige Mandat relevanten Sachverhalts einschließlich der Überprüfung der dafür relevanten Unterlagen hatte

nicht den Zweck zu verhindern, dass die Beklagten in einem späteren, 1997 noch gar nicht abschließbaren Verfahren in Anspruch genommen und dann in diesem Verfahren dem allgemeinen Prozessrisiko ausgesetzt sein würden. Dies gilt umso mehr, als die Beklagten auch bei einer Geltendmachung der Formnichtigkeit im Verfahren 14 U 4939/96 im Jahre 1997 dort insoweit dem allgemeinen Prozessrisiko ausgesetzt gewesen wären und jedenfalls angesichts dessen, dass das Kammergericht in diesem Rechtsstreit mit Urteil vom 04.04.2008 die Wirksamkeit des Vertrages vom 27.04.1993 bejaht hat, nicht zugunsten der Beklagten unterstellt werden kann, dass es im Jahr 1997 oder 1998 davon abweichend richtig entschieden hätte. Die Überlegungen nämlich, mit denen das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 04.04.2008 die formgerechte Beurkundung des Vertrages bejaht hat, entsprechen den im Urteil vom 04.11.2005 dargelegten und sind vom Zeitpunkt der Geltendmachung der Formnichtigkeit unabhängig. In einem solchen Falle erscheint es jedoch unbillig, mit normativ-wertender Betrachtung für den fiktiven Fall einer früheren Geltendmachung davon auszugehen, dass das Gericht in diesem früheren Zeitpunkt den Rechtsstreit richtig entschieden hätte, obwohl ersichtlich ist, dass der Zeitpunkt der Geltendmachung für die Entscheidung keine Rolle spielte. Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht daraus, dass bei einer Geltendmachung der Formnichtigkeit im Jahr 1997 das Kammergericht möglicherweise dann zeitnah Zeugen zur Frage der Verlesung der dem Vertrag beigelegten Anlagen 5 und 6 vernommen hätte. Selbst wenn man unterstellt, dass die Klägerin, wenn sie die Beklagte zu 1) im Jahr 1997 auf die nicht verlesenen Inventarverzeichnisse als solche angesprochen hätte, bereits dann erfahren hätte, dass nach Auffassung und Erinnerung der Beklagtenseite auch die tatsächlich beim Vertrag befindlichen Anlagen 5 und 6 nicht verlesen wurden, und dass nach entsprechendem Vortrag der Klägerin das Kammergericht sodann etwa im Jahr 1998 die Zeugen vernommen hätte, die es tatsächlich im Verfahren 14 U 245/01 erstmals im Jahr 2004 vernommen hat, so erlaubt dies keine Rückschlüsse darauf, wie das Kammergericht im Jahr 1998 die entsprechenden Zeugenaussagen gewürdigt hätte. Eine entsprechende Zeugenvernahme kann jedenfalls hinsichtlich der Frage, inwieweit sie sich bei einer Durchführung im Jahr 1998 von einer im Jahr 2004 unterschieden hätte, nachträglich nicht fingiert werden. Angesichts der Tatsache, dass auch bei einer frühzeitigen Beweisaufnahme im Jahr 1998 die Ereignisse, über die die Zeugen hätten aussagen sollen, 5 Jahre zurücklagen, ist es ohne weiteres möglich, dass das Kammergericht auch im Jahr 1998 zu dem Schluss gekommen wäre, dass die Aussagen der Zeugen nicht ausreichen, um die sich aus der Urkunde selbst ergebende Vermutung der Verlesung und Genehmigung der Anlagen 5 und 6 zu widerlegen. Die für die Bejahung eines kausalen

Schadens notwendige Feststellung, dass der Schaden bei Hinzudenken der unterbliebenen Handlung nicht eingetreten wäre (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., vor § 249 Rn. 84 m.w.N.), kann damit auch insoweit nicht getroffen werden.

5. Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus § 286 Abs. 3 BGB i.V.m. § 288 Abs. 2 BGB. Die Rechnungen bezüglich des Verfahrens 14 U 245/01 sind von der Klägerin zum 12.08.2003 fällig gestellt. Verzug ist damit gemäß § 286 Abs. 3 BGB ab 12.09.2003 eingetreten. Die Rechnung bezüglich des Verfahrens 14 U 4939/96 ist von der Klägerin zum 06.01.2006 fällig gestellt, Verzug liegt gemäß § 286 Abs. 3 BGB ab 06.02.2006 vor. Einen darüber hinaus gehenden Zinsanspruch hat die Klägerin nicht. Insbesondere reicht die einseitige Bestimmung der Leistungszeit durch die Klägerin in den Rechnungen nicht aus, um ab diesem Zeitpunkt einen Verzug der Beklagten gemäß § 286 Abs. 2 Ziff. 1 BGB zu begründen (BGH NJW 2008, 50; Palandt-Grüneberg, aaO, § 286 Rn 22).

III.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Horstkötter

Kröger

Hesse-Lang

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

